

PLANTEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung
Sondergebiete SO 1 (Fremdenverkehr, Einzelhandel und Verwaltung), SO 2 (Fremdenverkehr) und SO 3 (Wohnmobilstellplatz).
§ 11 (2) BauNVO entsprechend § 9 (1), Nr. 1 BauGB sind festgesetzt, dass die im § 11 (2) BauNVO ausgeführten Zulässigkeiten wie folgt eingeschränkt werden:

- (1) zulässig sind:
- gastronomische und museale Einrichtungen
 - themenbezogener Fachhandel,
 - themenbezogenes Kleingewerbe und freiberufliche Tätigkeiten,
 - Beherbergungen mit bis zu 10 Einheiten und Wellnessangeboten,
 - kulturelle Einrichtungen,
 - Nutzung für eingeschränkte Verwaltungsaufgaben mit Bezug auf Natur und Landschaft,
 - sanitäre Anlagen zur Sicherung des Betriebes,
 - Wohnmobilstellplätze,
 - kleinteilige Freizeit- und Sportangebote und dazu gehöriges Serviceangebot.
- (2) unzulässig sind:
- großflächige Einzelhandelsanlagen, die die zulässige Gebäudedichte überschreiten,
 - die Erholungsfunktion des Gebietes, die Wohnfunktion der Umgebungsbebauung und die Schutzfunktion angrenzender Bereiche störendes Gewerbe, gleich welcher Art,
 - Tankstellen,
 - reine Wohnnutzung

1.2 Maß der baulichen Nutzung entsprechend Planeintrag
Traufhöhen der Bebauung mind. 2,50m, max. 5,50m über Oberkante angrenzender Straßenebene
Freizeithöhen mind. 4,00m, maximal 12,00m über dieser Bezugshöhe zulässig
Die Grundfläche (GR) in Hauptgebäude einer Nutzungseinheit beträgt maximal 250 m²

1.3 Bauweise
Offene Bauweise entsprechend Planeintrag.

1.4 Nebenanlagen

- (a) Nebengebäude sind als bauliche Anlagen zulässig, die die Funktion des Hauptgebäudes unterstützen (§ 14 BauNVO). Sie unterliegen den Bestimmungen der Nutzungsstablonen und dürfen eine Grundfläche von 65 m² je Nutzungseinheit nicht überschreiten.
(b) Aufstellplätze für Müllammlbehälter sind zwischen Baugrenze und Straßengrenze nicht gestattet.

1.5 Flächen für Garagen und Stellplätze
Stellplätze nach § 4 Abs. 1 Nr. 22 BauGB sind nur innerhalb der entsprechenden Planeintrag (P) gekennzeichneten Flächen, auf den Flächen von Wohnmobilstellplätzen und dem Flurstücken 58/1 und 58/2 zugelassen.
Besucherparkplätze sind auf den ausgewiesenen Flächen einzuordnen. Garagen haben sich der örtlichen Bauvorschrift unterzuordnen. Die Kapazität des Parkplatzes P2 wird auf 20 Stellplätze begrenzt.

1.6 Wohnmobilstellplatz (SO3)
Der Wohnmobilstellplatz ist ein Parkplatz für autonome Wohnmobile. Er erhält eine Versorgungsanschlüsse für Trinkwasser und Abwasserentsorgung, eine Entsorgungsmöglichkeit für Hausmüll sowie Anschlussstellen für Stromversorgung.
Die Lage wird im Einzelverfahren nachgewiesen.
Nach der Errichtung eines Sanitärgebäudes im Anschlussbereich des SO1 steht dieses für die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zur Verfügung.
Der Wohnmobilstellplatz ist nicht als Saison- oder Dauercampingplatz zugelassen. Der Aufbau von Zelten (auch Vorzelten) ist nicht gestattet. Der Wohnmobilstellplatz ist mittels Vegetationsschutzzaun einzufrieden.

1.6 Flächen für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Sinne § 9 (2)
Innerhalb der ausgewiesenen Flächen besteht ein Pflanzgebot für heimische Laubbäume und Sträucher entsprechend der Merkmale des Landschaftscharakters.
Innerhalb des Baufeldes sind einheimische Gehölze zu pflanzen. Erhaltungsgebiete sind als Streifenbereiche und dergleichen bleiben davon unberührt.
Im Bereich des Spielplatzes sind keine giftigen Sträucher und Gehölze anzupflanzen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 89(2), SächsBO)

- (1) Bauliche Anlagen haben den Charakter der Anlage des Erlichthofbereiches Rechnung zu tragen. Abstrachen nach § 6 Abs. 5 SächsBO können unterschritten werden, solange dem nicht Belange des Brandschutzes und der ausreichenden Belichtung entgegenstehen.
(2) Fassaden sind nur als Blockbauweisekonstruktion und Brettfassaden in Echtholzkonstruktion, Schieferwerk mit materialschichtiger Klinkeraufschichtung, materialschichtigem Rasenmauerwerk sowie (nur in SO2) als Kombination von Putz- und Sichtziegelflächen erlaubt.
(3) Sockel sind als Sichtmauerwerk in Klinkern auszuführen. Sockelhöhen sind bis 0,80m über angrenzender Straßenebene zulässig.
(4) Dächer sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 40°/50° zu errichten. Krüppelwalme sind zulässig, Vollwalme nicht.
(5) Als Dachdeckung ist keramische Material, möglichst in Biberformat oder Siedlerfalzziegel zu verwenden, Dachentwässerung sind ortsteig bis 0,30m und traufseitig bis 0,50m zulässig.
(6) Vordächer sind als ortsteigende Konstruktionen mit Satteldach und an Hauptbaukörper angepasster Bauweise zugelassen.
(7) Gärten:
(a) SO 2 (Flurstück 58): Gärten sind auf einer Länge von insgesamt 70% des Daches zulässig.
(b) Alle anderen Flurstücke: Gärten sind in der Form von Friederamausgaben zulässig.
Notwendige RWAs sind als Dachflächenentlastung zulässig.
(8) Tischlermöbel (Erosion von Tieren) sind nur als Holz-Elemente in der Farbgebung Weiß, Tauerbau, Bordeauxrot oder Naturton zulässig.

2.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung und in Einzelbuchstaben in farbig gestaltertem Holz oder Ton mit einer Buchstabenhöhe bis 30 cm und einer Gesamtlänge von 1,70m zulässig.

2.3 Gestaltung von unbebauten Flächen sowie Art und Gestaltung von Einfriedungen

- (1) Öffentliche Plätze, Wege und Straßenbereiche sind entsprechend DIN 18040-1 barrierefrei zu gestalten.
(2) Die nicht bebauten Flächen sind als Märgelgrün bzw. Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
(3) Grundstückseinfriedungen sind in natürlicher Form zu gestalten. Sie sind als Hecken oder Latenzäune mit einer maximalen Höhe von 1,10m zu errichten.
(4) Saune- und Wellnessbereiche sind als adäquate nicht transparente Flächen in zweckbedingter Höhe zulässig.

2.4 Abwasserbeseitigung
Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Regenwasser ist vor Ort zu versickern oder einer Vorflut zuzuführen. Dieses ist im Einzelverfahren nachzuweisen.

3. NUTZUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die zeitlichen Einschränkungen der Nutzung bestimmter Bereiche ergeben sich aus dem Schalltechnischen Gutachten vom 25.02.2013.

3.1 Tageszeitliche Nutzungseinschränkungen

Tageszeitliche Nutzungseinschränkungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Diese nachbarschaftlichen Regelungen von zeitlichen Einschränkungen werden im anschließenden Genehmigungsverfahren geregelt.

3.1.1 Parkplatze P1

Flächen für Nutzungseinschränkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB im Bereich des Parkplatzes P1 sind nachbarschaftlichen Regelungen von zeitlichen Einschränkungen werden im anschließenden Genehmigungsverfahren geregelt.

3.2 Nichtgewerbliche Sondernutzungen

Einschränkungen der Durchführung nichtgewerblicher Sondernutzungen (Märkte, Themenveranstaltungen und dergleichen) sind nur im Rahmen seltener Ereignisse zugelassen. Diese sind mittels gesonderter Satzung zu regeln.

3.3 Gewerbliche Nutzungen des Freiraumes

Flächen für gewerbliche Nutzungen von Teilbereichen des Freiraumes (Außenbereich) von Gaststätten und deren zeitliche Einschränkung sind im Einzelverfahren festzusetzen.

4. HINWEISE

4.1 Mutterboden

Der im Gebiet vorhandene Mutterboden (Oberboden) muss für Pflanzmaßnahmen, vorrangig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, zur Verfügung stehen.
Für die Behandlung und Lagerung des Oberbodens sind die DIN 18 300 (getrennte Erfassung und Lagerung) und die DIN 18 920 zu beachten.
Zur Vermeidung von Verdichtung, Vermischung und Erosion ist bei der Lagerung eine Maximalhöhe von 2,00m einzuhalten.

4.2 Meldepflicht

- (1) Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachschäden oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.
(2) Sollten im Rahmen der weiteren Planung und der Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt bzw. vermutet werden, so ist dieses gem. § 10 Abs. 2 SächsBO unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Rita Götzlich, Umweltamt) mitzuteilen. Es sind umgehend Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die eine Ausbreitung der Kontamination verhindern.
(3) Bodenfunde:
(a) Archäologische Funde (das sind Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Graben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen-Anhalt zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiterer Zerstörung zu sichern.
(b) Der Passus unter (a) ist schriftlich im Wortlaut bei den Einzelbauarbeiten im Baugrund und mit der Ausführung von Erdarbeiten im Baugrund beauftragten Firmen zu übermitteln und muss an deren Baustelle vorliegen.

4.3 Brandschutz

Die offene Löschwasserentnahmestelle (Saugstelle) am Dienstwiesenteech (Flurst. 8) ist entsprechend DIN 14230 zu einrichten.

4.4 Denkmalschutz

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB, § 2, SächsDSchG)
Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung, zum Schutz vor Gefährdung oder baulichen Veränderungen im, am oder in der Umgebung eines Denkmals, sind entsprechend der §§ 12 und 13 SächsDSchG genehmigungspflichtig.

4.5 Hochwasserschutz

Bauwerke sind so anzuordnen, dass die Oberkante des Erdgeschossbodens nicht niedriger eingeebnet ist, als die Oberkante der Erschließungsstraße im Eingangsbereich des Gebäudes. Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen, die verhindern, dass wasserführende Stoffe in Oberflächengewässer und das Grundwasser eindringen können. Heizungsanlagen müssen so gesichert sein, dass bei Hochwasser keine wasserführenden Stoffe austreten können.
Ein Aufschwimmen oder eine sonstige Lageveränderung möglich ist und kein Wasser in die wasserführende Stoffe enthaltenden Anlagenteile eindringen kann und eine mechanische Beschädigung, beispielsweise durch den Wasserdruk selbst, Treibgut oder Eislast ausgeschlossen ist.

4.6 Waldbrandschutz (§ 25 Abs. 3 SächsWaldG)

Nur zu errichtende bauliche Anlagen mit Feuerstätten und Gebäude müssen einen Waldabstand von mindestens 30 m aufweisen. Bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden und Anlagen mit weniger als 30 m Waldabstand sind zulässig, wenn die Veränderungen keine Auswirkungen auf den Waldabstand haben. Ausnahmen hierzu sind im Einzelverfahren zu regeln.

4.7 Belange Wasser

Sofort das Niederschlagswasser von den zu bebauenden Grundstücken auf dem Grundstück selbst versickern soll, ist vorab grundstückbezogen die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen. Bei Versickerung in den Untergrund soll die Mächtigkeit des Sickerzonen, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand mind. 1 m betragen (DWA-A138).

Für alle nicht geregelten Bestimmungen gilt die Sächsische Bauordnung

5. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) 25 BauNVO)

- (1) Vorhandene Gehölzbestände (Bäume/ Sträucher, Heckenstrukturen und Streubäume) im Geltungsbereich sind zu erhalten und zu schützen.
Eine Inanspruchnahme durch Nutzungsänderung ist auszuschließen.
(2) Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen zur Begrünung (15 Stück, Fläche 72 m²) innerhalb der Sondergebiete SO 1, SO 2 und SO 3. Die zulässigen Arten und die erforderliche Mindestqualität sind in der nachfolgenden Planstichliste aufgeführt.
Abgängige Bäume sind gleichzeitig zu ersetzen und müssen ebenfalls mit der unten genannten Mindestqualität ausgestattet sein.
Laubbäume für Baumreihen und Baumgruppen

Laubbäume für Baumreihen und Baumgruppen	
Baumarten:	
Silberleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior
Eberesche	Sorbus aria

Pflanzqualität: Hochstämme, 3xv, Stammumfang 14-16 cm

- (3) Für ausgewiesenen Grünflächen mit Befestigung gilt:
Hecken sind mindestens 3-reihig und mit einer Breite von mind. 3 m vorzusehen.
Auf allen Gehölzflächen sind ausschließlich naturnah- und standorttypische Bäume und Sträucher zu verwenden.
Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.
Mindestumfang 1,470 m²
Baumreihen sind mit einer Breite von mind. 3 m vorzusehen. Es sind ausschließlich naturnah- und standorttypische Laubbäumenarten zu verwenden.
Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.
Mindestumfang 100 m²

- (4) In den Sondergebieten SO 1, SO 2 und SO 3 sind Gehölzanzpflanzungen (Sträucher und Bäume) zur Begrünung und als Sichtschutz anzuordnen. Diese können an die Bebauung angepasst erfolgen.
Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.
Mindestflächenumfang:
SO 1 : 1.800 m²
SO 2 : 200 m²
SO 3 : 400 m²

(5) Auf der Parkplatze P1 sind Gehölzanzpflanzungen (Sträucher und Bäume) zur Begrünung und als Sichtschutz anzuordnen. Diese können an die Bebauung angepasst erfolgen.
Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.
Mindestflächenumfang: 300 m²

(6) Auf Flächen, welche als "Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes" gekennzeichnet sind, sind jegliche Eingriffe in Form von Bebauung/Verseigerung und Änderung der Nutzung unzulässig.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- (1) Die Flächenversiegelungen sind im gesamten Geltungsbereich so gering wie möglich zu halten. Nicht versiegelte Flächen sind zu begrünen und als Grünflächen einzuzordnen.
(2) Die Befestigung der Verkehrsflächen im Bereich der öffentlichen Parkflächen P1 (Erweiterungsflächen) und P 2 ist wasserundurchlässig zu gestalten.
Eine Versiegelung durch Asphalt ist auszuschließen.
(3) Die Befestigung im Bereich der Wohnmobilstellplätze im Sondergebiet SO 3 ist wasserundurchlässig zu gestalten.
Eine Versiegelung durch Asphalt ist auszuschließen.
(4) Im ausgewiesenen und ausgewegnete "Nassweiser" (gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) vor Bereitung oder Befahrung durch Besucher des Erlichthofs zu schützen, ist diese mit einem Vegetationsschutzzaun abzugrenzen.

6.1 Ausgleichsmaßnahmen

(A) Entwicklung von mesophiltem Grünland, extensiv genutzt
In den gekennzeichneten Bereichen ist auf einer Fläche von insgesamt 1.080 m² mesophiles Grünland zu entwickeln.
Der bereits vorhandene Bestand an mesophilen Grünland von 785 m² ist zu erhalten.
Das Mahdgut ist nach dem Schnitt von den Flächen abzutransportieren. Es ist grundsätzlich auf Dünger- und Pestizidinsatz zu verzichten.
Die Flächen des zu entwickelnden mesophilen Grünlands, extensiv genutzt befinden sich auf dem Flurstücken 62/4, Flur 2 der Gemarkung Rietschen.

6.2 Ersatzmaßnahmen (außerhalb des Geltungsbereiches)

(E1) Anlage einer Streuobstwiese
Auf einer Fläche von 6.200 m² ist eine Streuobstwiese mit 48 Stück standorttypischen Obstgehölzen anzulegen.
Die Obstgehölze sind als Hochstämme zu pflanzen.
Der Abstand der einzelnen Obstgehölze zu einander beträgt mind. 10 m. Die Streuobstwiese ist extensiv zu pflegen.
2-malige Mahd der Wiesenflächen im Jahr.
Die Mahd der Flächen hat außerhalb der Haupterntezeit der Bodenbrüter zu erfolgen (frühestens 1. Schnittzeitpunkt 15. August, 2. Mahd Ende September).
Das Mahdgut ist nach dem Schnitt abzutransportieren und es ist grundsätzlich auf Dünger- und Pestizidinsatz zu verzichten.
Die Fläche der Streuobstwiese befindet sich auf dem Flurstück 267, Flur 8 der Gemarkung Daubitz, außerhalb des Geltungsbereiches.
Kennzeichnung der Fläche in Anlage 4 des Grünordnungsplans (Begründung)

(E2) Entwicklung von Sand- und Silikatmagerassen
Auf einer Fläche von 1.250 m² ist ein Sand- und Silikatmagerassen zu entwickeln und zu erhalten.
Die Fläche des Sand- und Silikatmagerassen befindet sich auf dem Flurstück 267, Flur 8 der Gemarkung Daubitz, außerhalb des Geltungsbereiches.
Kennzeichnung der Fläche in Anlage 4 des Grünordnungsplans (Begründung)

6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

- V1... Bauzeitenregelung
Um direkte Beeinträchtigungen von evtl. aktiven Individuen zu vermeiden, erfolgt die Baufeldreinnahme außerhalb der Reproduktionszeit (ab Mitte August bis Ende Februar).
V2... Bauzeitenregelung (Tagesbaustellen)
Um direkte Beeinträchtigungen von evtl. aktiven Individuen während des Tages, Kontrolle des Baufeldes auf Individuen
Vor Beginn der Bauarbeiten Kontrolle des Baufeldes auf potenzielle Lebensstätten durch die biologische Baubegleitung, um sicherzustellen, dass keine anwesenden Tiere zu Schaden kommen.
Bei positivem Fund und erfolgt Abstimmung mit der UNB bezüglich des weiteren Vorgehens (Sicherung/ Umseidung in unkritische Bereiche).
V4... Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen
Die bereits vorhandenen Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern sind als Teilbereiche der jeweiligen Arten zu erhalten (in Verbindung mit grünordnerischen Festsetzungen).
A1... Entwicklung von mesophiltem Grünland, extensiv genutzt
Entlang der Uferbereiche (Weißer Schöps) im Süden des Geltungsbereiches ist auf einer Fläche von insgesamt 1.080 m² mesophiles Grünland, extensiv zu entwickeln.
Der bereits vorhandene Bestand an mesophiltem Grünland, extensiv genutzt von 785 m² ist zu erhalten (in Verbindung mit Ausgleichsmaßnahmen).
Überführung der Flächen in eine extensive Bewirtschaftung (2mal jährliche Mahd).

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Nutzungstablonen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung	Höchstzahl der Vollgeschosse
SO I	II
0,3	0,5
SD 40-55*	

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

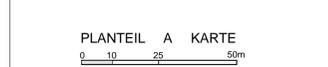
SO	Sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO mit Zweckbindung
SO	

Bauweise, Baubauten, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22/23 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
sila wie Maß angegeben, 3,00m von der Grundstücksgrenze

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
sila wie Maß angegeben, 3,00m von der Grundstücksgrenze

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 4, BauGB)
öffentlich Grünfläche



Die Liegenschaftsgrenzen entsprechen dem katastermäßige Bestand vom xx
Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.
Datum, Unterschrift, Siegel

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Aufstellungsbeschluss zum Vorzeitigen Bebauungsplan wurde durch Gemeinderatsbeschluss gefasst.	14.04.2014
2. Die frühzeitige Beteiligung der Umweltbehörde wurde durchgeführt.	09.08.2012
3. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat	08.04.2013
Örtliche Bekanntmachung im Amtsblatt	01.06.2013
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und Anlagen gem. § 9 (2) BauGB	von 07.06.2013 bis 08.07.2013
4. Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Anschreiben	10.06.2013
5. Beschluss zur Entwurfsänderung unter Einarbeitung der Hinweise der Träger öffentlicher Belange und Änderung des Geltungsbereiches Örtliche Bekanntmachung im Amtsblatt	13.01.2014 01.02.2014
6. Billigung des 2. Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat	13.01.2014
Öffentliche Auslegung des 2. Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und Anlagen gem. § 9 (2) BauGB	von 10.02.2014 bis 10.03.2014
7. Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Anschreiben	06.02.2014
8. Beschluss zur Entwurfsänderung unter Einarbeitung der Hinweise der Träger öffentlicher Belange und beteiligter Bürger, örtliche Bekanntmachung im Amtsblatt	10.06.2014 01.07.2014
9. Billigung des 3. Bebauungsplanentwurfes und Beschluss zur verkürzten Auslegung des 3. Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und Anlagen gem. § 3 (2) BauGB	10.06.2014 vom 01.07.2014 bis 15.07.2014
10. Durchführung der Beteiligung ausgewählter Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Anschreiben	01.07.2014
11. Abwägungsbeschluss durch den Gemeinderat Örtliche Bekanntmachung im Amtsblatt	08.09.2014
12. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB	08.09.2014

Rietschen, den	Siegel	Unterschrift
13. Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit Verfügung	xx	
14. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textteilen wird hiermit ausgefertigt.		
Rietschen, den	Siegel	Unterschrift
15. Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes im Amtsblatt	xx	
Rietschen, den	Siegel	Unterschrift

GEMEINDE RIETSCHEN
Landkreis Görlitz
Fortshausweg 2
02956 Rietschen

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Erlichthof"

Satzungsexemplar
vom 08.09.2014

Teil A (Karte)
Maßstab 1:1.000

Teil B (textliche Festsetzungen)

Entwurf Bebauungsplan:	Grünordnungsplan:
Steffen Radisch, Architekt Göltzter Straße 15 02906 Niesky	Gronimj GmbH i. A. Mukauer Str. 15 02906 Rietschen
Baubestellung:	Baubestellung:
Petra Melcher Seana Schuke	Petra Melcher Seana Schuke